



# Rechtliche Aspekte bei der Nutzung digitaler Geräte

Fabian Bächli, Suchtpräventionsstelle der Stadt Zürich

Thomas Schlittler, Fachspezialist Kriminal- und Verkehrsunfallprävention

# Ablauf

- **Social Media / Handynutzung** – Datenschutz, Bilder, grenzverletzendes Verhalten
- **Phänomene/Gefahren**
- **Rechtliche Aspekte für Mitarbeitende**



# Mentimeter

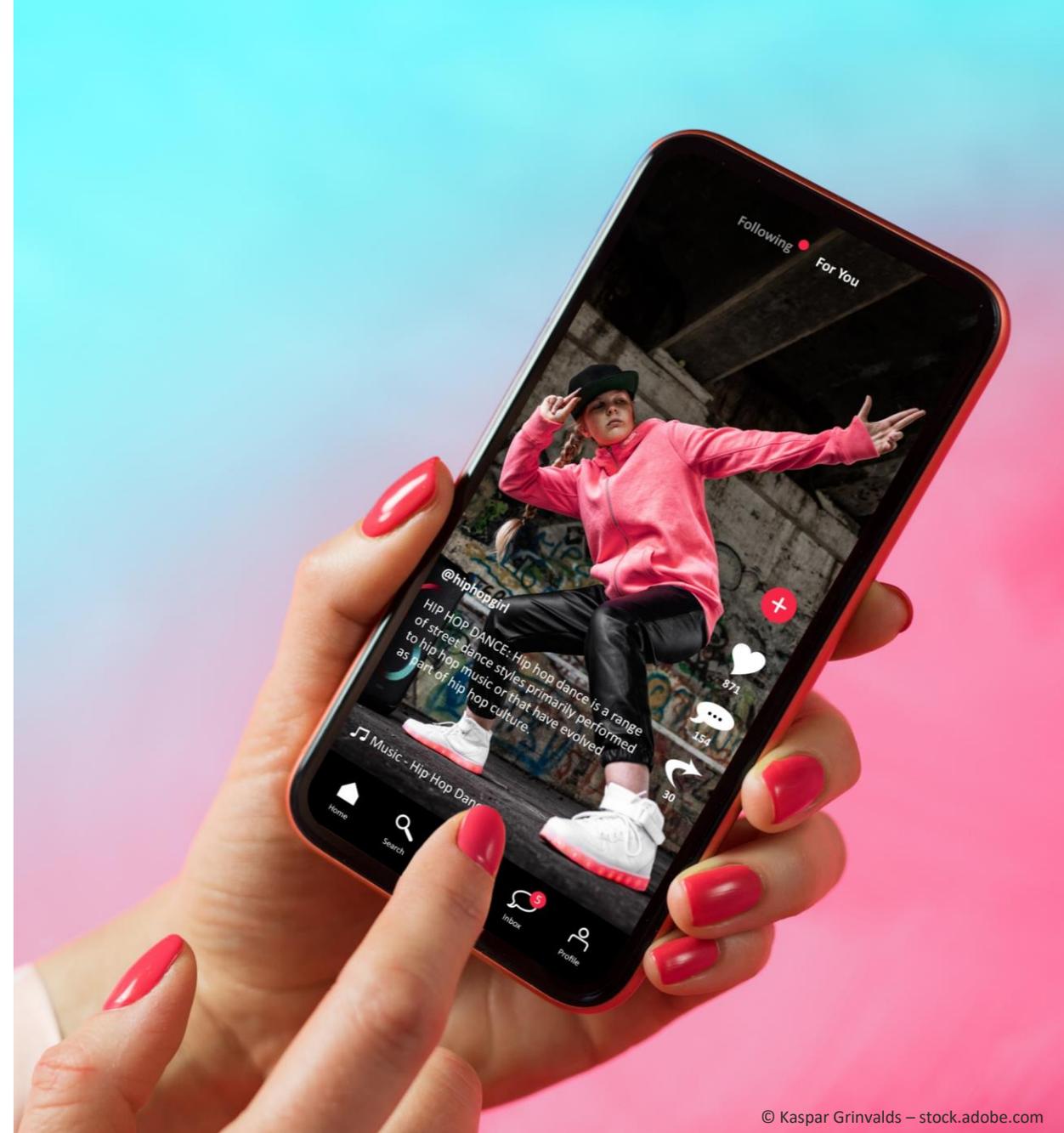
# Social Media und Handynutzung



# TikTok und Co.

- 13 Jahre Mindestalter
- Einverständnis der Eltern <18
- Jugendschutz
- Bildschirmzeit
- Ruhephasen
- Chatfunktionen
  
- Einstellungen bei Handysektor
- Meine Daten schützen

[Tiktok erklärt: SCHAU HIN](#)



© Kaspar Grinvalds – stock.adobe.com

# Datenschutz



# Bilder



Bild: wikipedia.org



Bild: flickr.com



Bild: <https://pxhere.com>

# Bilder

## Erklärung zu den Bildern

- **Roger Federer** beim Training beobachten und Fotos schiessen?
- Dies ist grundsätzlich erlaubt, weil Federer eine öffentliche Person ist (Wie z. Bsp. auch Bundesräte)
  
- **Selfie**: Die Frage ist, wie ich das Bild verwende.
- Möchte ich das Bild z. Bsp. für eine Plakatwerbung nutzen (kommerziell), brauche ich das Einverständnis.
  
- Einverständnis kann auch stillschweigend erteilt werden:
- «Komm, wir posten etwas auf Instagram» , Kollegin posiert auch (Geste = Einverständnis)
  
- Situation: Ein Bild vom **Turnfest Aarau** – zur Weiterverwendung deklariert
  
- Argumentationen:
  - Steht die Person im Zentrum der Abbildung oder ist sie «Beiwerk»?
  - Ist es eine öffentliche Veranstaltung?
  - Was geschieht mit diesem Bild?

# Recht am eigenen Bild

Geschützt durch ZGB und DSGVO

## Beseitigung

Zivilrechtlich – Friedensrichter

Wenn Inhalt strafrechtlich relevant –  
Anzeige bei der Polizei



# Verbotene Inhalte

## Pornografie und Gewaltdarstellungen

### Verboten (illegale Pornografie)

- Sexuelle Handlungen mit Tieren
- Kinderpornografie ([Bilder entfernen](#))

### Verboten (legale Pornografie)

- Zeigen, überlassen und anbieten  
an Jugendliche unter 16 Jahren

### Verboten Massive Gewalt gegen Menschen und Tiere

- Zeigen, überlassen und anbieten

### Erlaubt

- Besitz und Konsum von legaler  
Pornografie



# Verbotene Inhalte

## Pornografie und Gewaltdarstellungen

Im Gesetz steht nur, welche pornografischen Inhalte verboten sind. Das sind Kinderpornografie und Pornografie mit Tieren. Auch massive Gewalt im Zusammenhang mit Pornografie ist weiterhin verboten. Alle Handlungen sind verboten.

Alle anderen pornografischen Darstellungen sind legal und dürfen angeschaut, produziert und auch gespeichert werden. Im Gesetz steht nichts über den Besitz. Daher machen sich auch Kinder, die unter 16 Jahre alt sind, nicht strafbar, wenn sie selber auf solche Inhalte stossen und diese schauen und speichern.



# Phänomene und Gefahren

# Darkpattern



Anmeldung

- Ich möchte mich nicht **zum Newsletter anmelden**.
- Ich habe **die Datenschutzerklärung gelesen** und akzeptiert.

# Darkpattern

Warum?

## Sammeln von persönlichen Daten

- Abschliessen eines Newsletter-Abonnements.
- Ungewollte Datenübertragung, da der Text in Checkbox unklar war

## Finanzieller Profit der Anbieter

- Ungewollter Abschluss eines Vertrag oder Abos
- Abo Verlängerung da Kündigungsprozess unklar ist
- Sie kaufen ein teureres Produkt als zuerst angezeigt oder es befindet sich bereits ein Produkt im Warenkorb



# Dropshipping

## Eigener Webshop

- Lieferung erfolgt direkt an Kunde

## Versandhandel

- Keine Lager- und Logistikkosten

## Erfolg garantiert !?!

- Hoher Zeitaufwand, Kontinuität, Konkurrenz, kleine Margen, Papierkram, Retouren!

## Dropshipping - einfach erklärt

## Wer verdient wirklich?



(© monticelllo – stock.adobe.com)

# Weiter Trends



# KI Bilder und Texte

- Unbeschränkte Möglichkeiten
- Regulierung
- Kennzeichnung
- Wahrheitsgehalt

[KI-Handlungsanweisungen SRF](#)



# Rechtliche Aspekte für Mitarbeitende



# Grundlagen

- Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht (Obhuts- und Aufsichtspflicht)
- Jugendstrafrecht
- Einweisende Institution
- Kinder und Jugendheimgesetz (KJG)
- Kinder und Jugendheimverordnung (KJV)
- AJB

# Grundlagen der Institution

Hausordnung und Regeln für das Zusammenleben, z.B.

- Drogenfreier Raum
- Gewaltfreier Raum
- Gegenseitiger Umgang
- Beschwerderecht
- Handy, Smartphone etc.
- Privatsphäre etc.
- Massnahmen, Konsequenzen, Bussen



FOLLOW  
THE RULES

# Vorgehen bei Verstössen

## Bündner Standard

- Alltägliche herausfordernde Situationen
- Leichte bis mittlere Grenzverletzung
- Schwere Grenzverletzung
- Massive Grenzverletzung

## Anzeigepflicht und –rechte gemäss GOG § 167

## Auskunftgabe an Behörden - IDG Kanton Zürich §16

# Beschwerderecht - Rekursmöglichkeiten

Gestaffeltes Beschwerderecht, z.B.

- **Betreuer\*in**
- **Abteilungsleiter\*in**
- **Institutionsleiter\*in**
- **AJB**

# **MEKIS.CH**

Medienkompetez in der sozialen Arbeit

Gute Webseite mit Informationen zum Recht von der  
Fachhochschule Nordwestschweiz

Anleitung zum erstellen eines Medienkonzeptes

# **MEKIS.CH**

## Beispiel

Handy werden für den Rest des Tages eingezogen, wenn dieses vom Jugendlichen während dem Essen benutzt wird.

Quelle: mekis.ch

# Mögliches Vorgehen

Der Entzug von Handys ist eine freiheitsbeschränkende Massnahme. Dies muss begründet sein und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu Intensität, Grund, Dauer und Art der Sanktion vorliegen.

Wenn in der Hausordnung Orte oder Zeiten festgehalten sind, an denen das Handy nicht erlaubt sind, und eine konkrete (verhältnismässige) Sanktion beschrieben wird, so ist ein Entzug als Sanktion korrekt. Dazu muss unter anderem der Zweck begründet sein (z.B. keine Unruhe beim Essen) und die Einschränkung sachlich und zeitlich beschränkt sein, z.B. Einziehen des Handys bis Ende Nachmittag. Wenn Mitarbeitende Handys ohne eine solche Grundlage, sondern «spontan» als Sanktionsmassnahme einziehen, ist dies ein unerlaubter Eingriff in Besitz und Eigentum.

Wichtig: Der Entzug des Zugangs zum Internet (Verbot von Computer, Wegnahme des Handys) ist keine pädagogische, sondern eine disziplinarische Massnahme. Zu überlegen ist, in welcher Weise die Themen pädagogisch bearbeitet werden können.

Das Handy einziehen als Konsequenz bei einem Regelverstoss wird nur bei handybezogenem Fehlverhalten empfohlen.

Quelle: mekis.ch

## Beispiel

Der 14-jährige Tom hat das Spiel Grand Theft Auto (GTA) ins Jugendheim gebracht. Er plant einen Spielabend mit den anderen Jungs.

Quelle: mekis.ch

# Mögliches Vorgehen

Altersempfehlungen bei Video-Games haben nur Empfehlungscharakter. Sie haben keine straf(rechtliche) Konsequenzen für Käufer\*innen und Nutzer\*innen. Da sie auf entwicklungspsychologischen Grundlagen basieren, können sie jedoch als pädagogische Richtlinie gelten. Im Einzelfall empfiehlt sich eine Recherche zum jeweiligen Game (z.B. [www.spielbar.de](http://www.spielbar.de))

Es wird empfohlen, dass sich Einrichtungen an die die Altersempfehlungen halten. Wichtig: in der Einrichtung eine gemeinsame Haltung entwickeln und sowohl mit den Eltern als auch mit den Jugendlichen das Gespräch suchen. Die Einrichtung kann die Eltern nicht zwingen, das Spielen zu Hause zu unterbinden, aber sie kann die eigene Haltung sichtbar machen und begründen. Im Gespräch mit den Jugendlichen sollte eine wertschätzende und interessierte Haltung eingenommen werden.

Empfehlung: Ein Verbot von Spielen aufgrund von Altersempfehlungen sollte nicht situativ erfolgen, sondern in einem Medienvertrag geregelt werden.

Infos zu Altersempfehlungen von Games und Filmen unter

Quelle: mekis.ch

## Beispiel

Die Mitarbeitenden haben entdeckt, dass der 15-jährige Sven mehrmals über seinen privaten Laptop Pornos geschaut hat.

Quelle: mekis.ch

## Mögliches Vorgehen

Der Konsum von legaler Pornografie ist in der Schweiz nicht verboten. Also verstösst Sven nicht gegen das Gesetz. Es wäre verboten, wenn die Mitarbeitenden dem 15-jährigen Pornografie zur Verfügung stellen oder ihn bei der Beschaffung unterstützen. Es besteht aber mit Blick auf den Datenschutz und das Recht auf Selbstbestimmung (Persönlichkeitsschutz) keine generelle Grundlage für die Mitarbeitenden, die Tätigkeit von Sven zu unterbinden, ausser wenn Dritte oder er selber entwicklungsgefährdend betroffen sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Information der Eltern ohne Einwilligung des Jugendlichen nur dann vertretbar, wenn der Pornokonsum ein entwicklungsgefährdendes Mass angenommen hat. Das kann vor allem auch der Fall sein, wenn es sich um verbotene Formen von Pornografie handelt.

Quelle: mekis.ch

## Beispiel

Pedro, 15, gibt Adrian, 15, Hotspot, weil dieser sein Datenvolumen aufgebraucht hat. Genau zu diesem Zeitpunkt erhält Adrian von einem Schulkollegen ein Nacktfoto einer Klassenkameradin zugeschickt. Adrian schickt das Bild an seine Kollegen weiter.

Quelle: mekis.ch

# Mögliches Vorgehen

Alle Aktivitäten über einen Hotspot werden dem Betreiber des Hotspots zugeordnet. In der Praxis ist es schwierig herauszufinden, welche Person welche Aktivität durchgeführt hat. Pedro muss sich also bewusst sein, dass bei illegalen Aktivitäten von Adrian auf den ersten Blick er selber als Urheber betrachtet wird.

Falls das Bild als pornografisch beurteilt wird, macht sich Adrian doppelt strafbar: Er hat einem unter 16-Jährigen Pornografie zugänglich gemacht, und dabei handelt es sich um illegale Pornografie (Kinderpornografie). Auch Pedro kann als Gehilfe strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn er vorsätzlich handelt, wenn er also Adrian mit Wissen und Willen Hotspot gibt, damit dieser kinderpornografische Erzeugnisse weiterschicken kann.

Ein Nacktfoto wird dann als kinderpornografisches Erzeugnis beurteilt, wenn eine minderjährige (oder minderjährig wirkende) Person bei sexuellen Handlungen dargestellt wird oder wenn Hauptgegenstand des Fotos die Geschlechtsorgane oder die Schamgegend eines Kindes sind, mit dem Zweck sexueller Erregung. Das nackte Posieren, ohne dass die Genitalien sichtbar sind, wird kaum als Kinderpornografie beurteilt werden.

Des Weiteren sind Anzeigen wegen Ehrverletzung und übler Nachrede möglich (siehe @@@). Der zugefügte Schaden und damit verbundene Schadenersatz wird in einem zivilrechtlichen Verfahren beurteilt.

Unabhängig von straf- und zivilrechtlichen Fragen sind mit Pedro und Adrian verschiedene Themen zu besprechen: Pornografie, Mobbing, Datenschutz.

Quelle: mekis.ch

## Beispiel

Eine Einrichtung hat die Regel, dass die Kinder und Jugendlichen ihr Handy jeden Tag zwischen 17.30 und 18 Uhr verwenden dürfen.

Quelle: mekis.ch

# Mögliches Vorgehen

Schweizer Jugendliche verwendeten im Jahr 2017 das Handy laut James-Studie jeden Tag während 2.5 Stunden. Eine Reglementierung auf eine halbe Stunde pro Tag ist somit weit entfernt vom durchschnittlichen Handygebrauch Jugendlicher und schliesst sie von «normalen» Kommunikationen aus. Dies ist rechtlich zulässig, entspricht jedoch nicht einer Lebensweltorientierung. Ein sehr enger Rahmen führt auch eher dazu, dass die Mediennutzung heimlich erfolgt und die Kinder/Jugendlichen Fragen oder belastende Erfahrungen nicht mit den Fachpersonen teilen.

Quelle: mekis.ch

# Fragen

# Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Thomas Schlittler  
Fachberater Prävention

Stadtpolizei Zürich  
Prävention

